



Registerfälle ohne Inlandsbezug – wie geht es weiter?

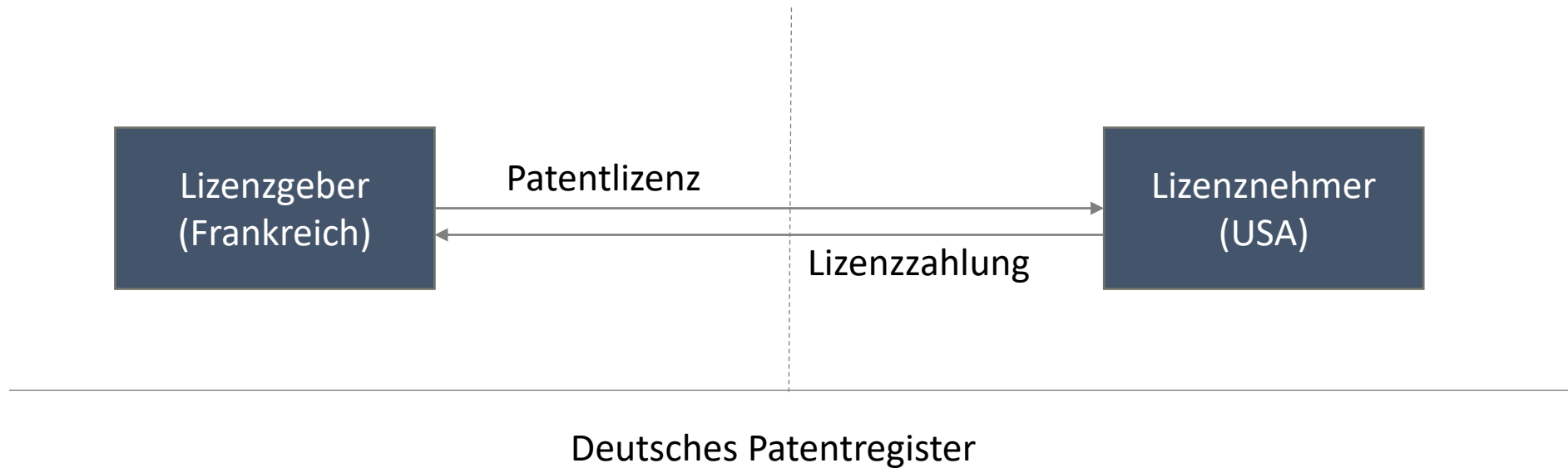
Janneke Speetjens, PSP München

IFA-Veranstaltung
26. Juli 2022, München

Agenda

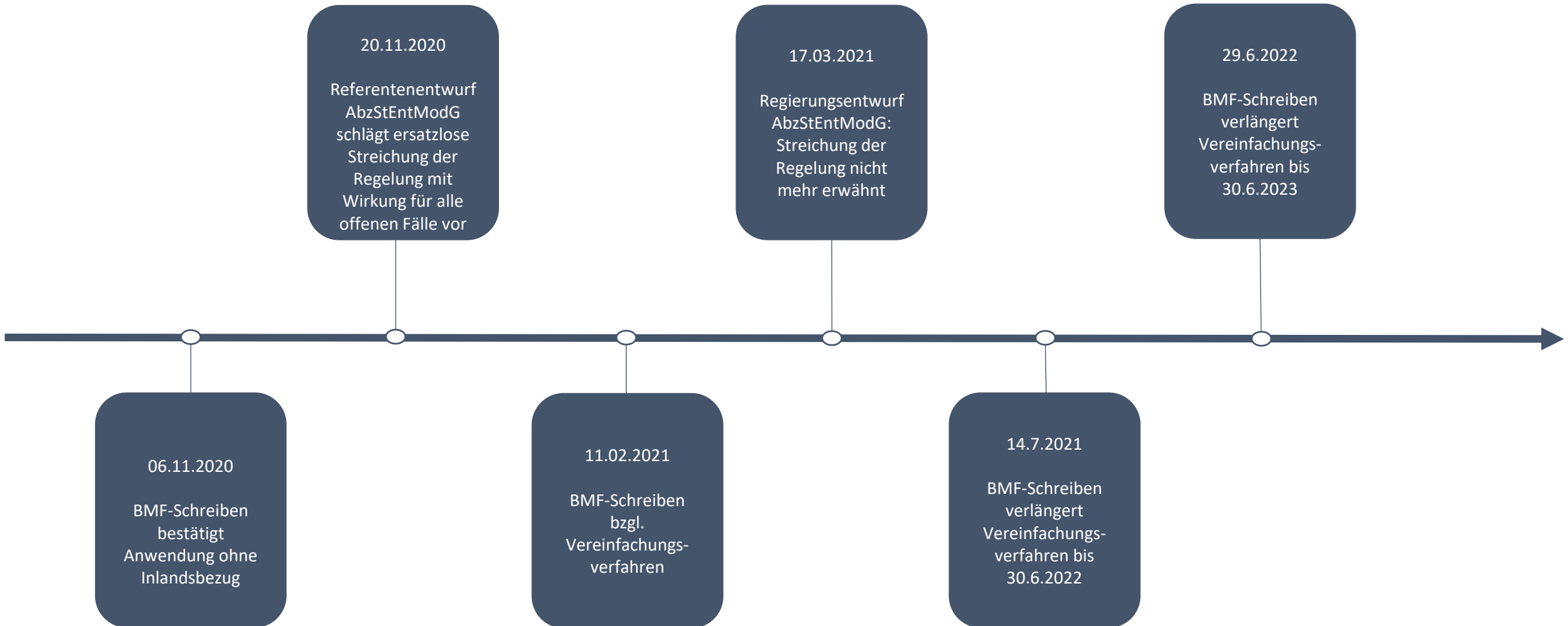
- **Deutsche Quellensteuer auf Registerfälle ohne Inlandsbezug**
- **Praktische Auswirkungen der Anwendung der Regelung**
- **Doppelbesteuerungsabkommen und 50d Abs. 3 EStG**
- **BMF-Schreiben**
- **Verbleibende Problematik in der Praxis**

Deutsche Quellensteuer ohne Inlandsbezug



§ 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f) aa) und bb) EStG: „Inländische Einkünfte im Sinne der beschränkten Steuerpflicht (§ 1 Abs. 4) sind (Nr. 2) Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§§ 15 bis 17) (f) die, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des Buchstaben a gehören, durch (aa) Vermietung und Verpachtung oder (bb) Veräußerung von inländischem unbeweglichem Vermögen, von Sachinbegriffen oder **Rechten**, die im Inland belegen oder in **ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen** sind (...), erzielt werden. (...)“

Deutsche Quellensteuer ohne Inlandsbezug



Praktische Auswirkungen

- Lizenzgeber ohne Inlandsbezug wird beschränkt steuerpflichtig, wenn es sich um ein in einem inländischen Buch oder Register eingetragenes Recht handelt (§ 1 Abs. 4 EStG i. V. m. § 49 Abs. 1 Nr. 2 (f) (aa) (bb) EStG).
- Lizenznehmer muss:
 - 15,825 % Quellensteuer einbehalten und abführen (§ 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG); und
 - Quellensteueranmeldung übermitteln.
- Von Quellensteuereinbehalt kann abgesehen werden wenn:
 - dem Lizenznehmer eine Freistellungsbescheinigung des Lizenzgebers vorliegt (§ 50c Abs. 2 Nr. 1 EStG); oder
 - Ein DBA der Besteuerung entgegensteht und die Lizenzzahlungen im Kalenderjahr einen Betrag von EUR 5.000 nicht überschreiten (§ 50c Abs. 2 Nr. 2 EStG)
- Bei Veräußerung des Rechts: keine Quellensteuer, sondern Steuererklärung des Veräußerers (§ 49 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 25 Abs. 3 EStG).

Doppelbesteuerungsabkommen, 50d Abs. 3 EStG und 50d Abs. 11 EStG

Einschränkungen Besteuerungsrecht Deutschland gemäß DBA:

Überlassungen

- **Art. 12 OECD-MA (Lizenzgebühren):** Sofern das DBA nicht voraussetzt, dass die Lizenzgebühren aus einem Vertragsstaat stammen (Beispiel Frankreich und USA).
- **Art. 21 OECD-MA (Andere Einkünfte):** Sofern das DBA in Art. 12 voraussetzt, dass die Lizenzgebühren aus einem Vertragsstaat stammen (Beispiel Irland und Niederlande).

Veräußerungen

- **Art. 13 OECD –MA (Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen)** oder ausnahmsweise Art. 12 OECD-MA (z. B. USA in bestimmten Fällen).

Nationale Einschränkungen des DBA-Schutzes:

- 50d Abs. 3 EStG (alte Fassung sowie neue Fassung)
- 50d Abs. 11 EStG (rein formalrechtlich, nur einschränkend für Erstattungsanträge)

Konsequenzen der nationalen Einschränkungen:

- Ggf. Doppelbesteuerung wenn Staat des Vergütungsgläubigers die deutsche Quellensteuer nicht anrechnet (insbesondere bei nachträglicher Erhebung Quellensteuer problematisch).
- 50d Abs. 3 EStG: Verhältnis Konzern-Registerfälle ohne Inlandsbezug versus Konzern-Registerfälle mit Inlandsbezug unter Anwendung Zins- und Lizenzrichtlinie.

BMF-Schreiben

- Schreiben vom 11.2.2021, 14.7.2021 und 29.6.2022.
- Vereinfachungsverfahren für alle offenen Jahren (aktuell: einschließlich 2015) hinsichtlich Überlassung in bestimmten Fällen, Voraussetzungen:
 - Antragstellung für Freistellungsbescheinigung bis spätestens 30.6.2023.
 - Vergütungsschuldner: im Inland zur Zeit des Zuflusses der Vergütung weder Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Geschäftsleitung noch Sitz.
 - Vergütungsgläubiger:
 - zur Zeit des Zuflusses in DBA-Staat ansässig;
 - Abkommensberechtigt;
 - Zurechenbarkeit der Vergütung;
 - Entlastungsberechtigung steht ihm nach DBA unter Berücksichtigung 50d Abs. 3 und 11 EStG zu;
 - Offenlegung Konzerninternen Sachverhalte;
 - Übermittlung Übersetzungen der wesentlichen Bestimmungen; und
 - Kein Zweifel an DBA-Berechtigung oder Berechtigung nach §50d EStG.
- Vereinfachungsverfahren für Veräußerungen nur bis 30.9.2021 (Rz. 16 und 17 BMF-Schreiben vom 11.2.2021)

Verbleibende Problematik in der Praxis

- Unterschied Überlassung und Veräußerung;
- Definition „inländisches Register“ (abweichende Äußerungen auf Website BZSt);
- Unsicherheit bzgl. praktischer Anwendung neuer Fassung § 50d Abs. 3 EStG, insbesondere i. V. m. spezifische DBA-Regelungen/Protokolle (z. B. DBA-Niederlande)
- Informationsbeschaffung bei Drittlizenzen
- Ermittlung der Bemessungsgrundlage (Top-Down vs. Bottom-Up)

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit**



Peters, Schönberger & Partner
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Schackstraße 2 80539 München

Kontakt



089 38172 0



psp@psp.eu



www.psp.eu